

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Teilnahme Ihres Kindes

- am sozialen und kulturellen Leben
- an Ausflügen
- am gemeinschaftlichen Mittagessen
- über die MünsterlandKarte

Persönlicher Schulbedarf

Schülerbeförderung

- über eine Geldleistung auf Ihr Konto

Lernförderung / Nachhilfe

- über die MünsterlandKarte (nach Bestätigung der Schule und Bewilligung durch das Jobcenter)

Klassenfahrten

- Zahlung direkt an die Schule

So funktioniert die MünsterlandKarte

Wollen Sie eine Bildungs- und Teilhabeleistung in Anspruch nehmen, zeigen Sie bzw. Ihr Kind einfach die MünsterlandKarte beim Anbieter vor. Er bucht den fälligen Betrag anhand der Kartenummer ab. Die Karte bleibt bei Ihnen.



Leistungen beantragen

Wer bereits Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG bekommt, hat Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die MünsterlandKarte. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte weisen ihre Leistungsberechtigung durch Zusendung des jeweiligen Bescheides nach. In allen Fällen wird jedoch eine Erklärung über die Bedarfe für die jeweilige Person benötigt, um die MünsterlandKarte in richtiger Höhe zu beladen.

Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie im Jobcenter Münster oder im Internet:

www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/antraege.html

Kontakt

Stadt Münster
Jobcenter Münster
Ludgeriplatz 4
48151 Münster



E-Mail: BildungUndTeilhabe@stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de/jobcenter

Impressum:

Herausgeberin: Stadt Münster, Jobcenter, Ludgeriplatz 4, 49151 Münster
Gestaltung: Isabell Neumann, Kristina Reen
Druck: Hausdruckerei der Stadt Münster
Bilder: luxuz::/Photocase, iStock, fotolia, markusspiske/Photocase
Dezember 2019, Auflage: 3.000 Stück



Deutsch

Bildung und Teilhabe – mehr Möglichkeiten für Ihr Kind



Das Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.



Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus diesem Paket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- oder in Familien leben, die über ein geringes Einkommen verfügen, und damit zum Personenkreis der sogenannten Geringverdiener gehören.

Welche Leistungen gibt es?

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten jeden Monat 15 Euro. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Klassenfahrten / Ausflüge

Die Kosten für Fahrten und Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.

Lernförderung

Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) werden übernommen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig ist, und das Jobcenter dies bewilligt.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Schülerinnen, Schüler und Kinder, die an einem über die Schule, die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege angebotenen gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten Aufwendungen für das Mittagessen als Budget auf der MünsterlandKarte.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Dieses Geld ist zum Kauf von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

Schülerbeförderung

Im Einzelfall können Fahrtkosten für den Besuch der Schule, nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen, anteilig übernommen werden.